

Bericht des Magistrats vom 15.06.2001, B 477

Betreff:

Landschaftsplan Sossenheimer Unterfeld
Freizeitgärten im Sossenheimer Unterfeld

Vorgang:

1. Beschl. d. Stv.-V. vom 14.12.2000, § 7271
- NR 394 SPD/CDU, NR 565 CDU, OA 1923, OA 487 und V 2020 OBR 6, 1. B
739/00 -

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat auf Antrag des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.3.1999 (§ 3846) sowie auf Empfehlung des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages geprüft, ob ungenutzte gleichwertige Flächen in der Schutzzone I des Landschaftsschutzgebietes im Sossenheimer Unterfeld gegen freizeitgärtnerisch genutzte Flächen in der Schutzzone II getauscht und entsprechend umgewidmet werden können.

Grundlage der Entscheidung des Regierungspräsidiums ist der Antrag der Stadt Frankfurt am Main auf Umzonierung von drei Bereichen im Sossenheimer Unterfeld vom 04.09.1998 (siehe Anlage 3).

Das Regierungspräsidium erklärt mit Schreiben vom 16.06.1999 mit dem Antrag der Stadt Frankfurt am Main folgendermaßen zu verfahren (siehe Anlage 2) :

1. Der Umzonierung des nördlichen Teils der Fläche 1 (siehe Lageplan, Anlage 1) wird entsprochen, sobald durch einen Aufstellungsbeschluss beziehungsweise eine konkrete Bauleitplanung eine eindeutige Aussage der Stadt Frankfurt am Main zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes vorliegt.
2. Der Umzonierung des südlichen Teils der Fläche 1 wird nicht entsprochen, da hier der Flächennutzungsplan "landwirtschaftliche Fläche" vorsieht.
3. Der Umzonierung der als Flächen 2 und 3 bezeichneten Bereiche entspricht das Regierungspräsidium nach einer Überprüfung der genannten Gelände vor Ort aus fachlichen Gründen nicht.

Trotz der getroffenen Entscheidung des Regierungspräsidiums wird der Magistrat der Stadt Frankfurt als untere Naturschutzbehörde die eingeleiteten Verwaltungsverfahren im gesamten Sossenheimer Unterfeld also auch in den vorgenannten Flächen 2 und 3 sowie in der südlichen Hälfte der Fläche 1 gemäß § 8 des Hessischen Naturschutzgesetzes nicht weiterverfolgen. Statt dessen wird der Magistrat versuchen, das Einverständnis des Landes Hessen für Duldungsverträge zur dauerhaften Nutzung durch die jetzigen Pächter oder Eigentümer der Freizeitgärten zu erlangen.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.06.1999

Anlage 3: Antrag der Stadt Frankfurt am Main vom 04.09.1998



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt - 64279 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main
Stadtverwaltung (Amt 79)
60275 Frankfurt am Main

Z. w. Verant.	AE	R	Te	St	ib
Ber. schriftl.	Ber. mündl.	Titel			
Umweltamt		Tgb. Nr.			
22. JUNI 1999					
1	2	3	4	Telefax	
VZ	z. d. A.	T:		(06151) 12 - 6547 Naturschutz	
WV:				(06151) 12 - 6005 (0-24 Uhr)	

Dienstgebäude

Luisenplatz 2

Rheinstraße 62

Rheinstraße 94-96A

Wilhelminenstraße 1-3

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax
(06151) 12 - 6547 Naturschutz
(06151) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Aktenzeichen (bitte stets angeben)
VII 62.1-2.1-R21.2.1-
GF

Bearbeiter/in
Herr Geißler

(06151) 12-0
Durchwahl:
12-5976

Datum

11. Juni 99

AE a. d. d. 23.6.99

Landschaftsschutzgebiet "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main"; Freizeitgärten im Sossenheimer Unterfeld

Ihr Schreiben vom 11. Mai 1999, 79.22-1.23.2-EA98-91-Alb

Zu Ihrem Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main" im Gebiet des Sossenheimer Unterfelds ist folgendes anzumerken:

Die Einteilung des Landschaftsschutzgebietes "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main" in Zonen I und Zonen II orientierte sich bei der Ausweisung nicht nur an der fachlichen Wertung der Flächen durch meine Behörde und den Festsetzungen des Flächennutzungsplans sondern auch an Ihren eindeutigen, durch Stadtverordnetenbeschlüsse ausgedrückten Willensbekundungen zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. †

Die Zonierung des Landschaftsschutzgebietes im fraglichen Bereich, dem Sossenheimer Unterfeld, entspricht dem Beschluß der Stadtverordneten der Stadt Frankfurt am Main von 1991 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main" und den in der "Grüngürtel-Charta" dargelegten Zielen und Absichten der Stadt Frankfurt am Main.

Ihr Antrag vom 4. September 1998 zur Umzonierung und zum Tausch von Schutzflächen gemäß dem entsprechenden Stadtverordnetenbeschluß ging für das laufende Ausweisungsverfahren zu spät ein. Eine Umsetzung dieses neuen Beschlusses in die Landschaftsschutzgebietsverordnung war wegen des Zeitablaufs, die Sicherstellung des Gebietes lief zum 19. September 1998 aus, nicht möglich. Die neue Sachlage hätte eine Nachanhörung der Beteiligten notwendig gemacht.

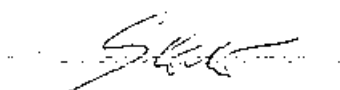
Grundsätzlich könnte Ihrem jetzigen Antrag auf Umzonierung von Flächen gefolgt werden, wenn die von Ihnen zur Überführung in die Zone I des Landschaftsschutzgebiets vorgesehenen Flächen den hierfür geltenden Kriterien entsprechen. Bei einer Überprüfung der genannten Gelände vor Ort hat sich jedoch ergeben, daß eine Herausnahme der von Ihnen als Fläche 2 und 3 bezeichneten Gelände aus der Zone II fachlich nicht gerechtfertigt ist. Auf der Fläche 3 wird z.B. von Ihnen in nächster Zeit die Renaturierung des Sulzbaches durchgeführt werden.

Differenzierter muß der Sachverhalt im Bereich der sogenannten Krawatte, gesehen werden. Der Flächennutzungsplan sieht hier im nördlichen Bereich "wohnungsferne Gärten" vor, im südlichen Bereich landwirtschaftliche Fläche. Für diesen Bereich sollte laut Grüngürtelbeschuß von 1991 und der Grüngürtel-Charta die Festsetzung des Flächennutzungsplans "wohnungsferne Gärten" nicht umgesetzt werden mit der eindeutigen Begründung, daß dieser Bereich als einzig freier Zugang vom Stadtteil Sossenheim ins Sossenheimer Unterfeld offengehalten werden sollte.

Ich habe z.Z. keine eindeutige Aussage Ihrerseits dahingehend, daß ein Aufstellungsbeschuß zu einem Bebauungsplan bzw. eine konkrete Bauleitplanung zur Umsetzung der Vorgabe des Flächennutzungsplans im nördlichen Bereich betrieben wird. Sollte eine solche Umsetzung ins Auge gefaßt werden und dementsprechende Maßnahmen ergriffen werden, werde ich den betreffenden nördlichen Bereich entsprechend den Zielsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung von Zone II in Zone I umwidmen.

Ich bedaure, Ihren Vorschlägen nicht vollständig nachkommen zu können, bitte Sie aber im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes um Ihr Verständnis.

Im Auftrag



Schöcker

An
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IX - Naturschutz
Wilhelminenstraße 1-3

64278 Darmstadt

Untere Naturschutzbehörde

Herr Albrecht

159 327

79.22-1.23.1-EA98-75-Alb

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main" vom 6. Januar 1994

hier: Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzverordnung im Sossenheimer Unterfeld gem. beiliegender Skizze

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main beantragt, das Landschaftsschutzgebiet in den in der Anlage (Skizze) gekennzeichneten Flächen 1, 2 und 3 von der jetzigen Schutzzone II in die Schutzzone I zu ändern.

Begründung:

"Das Sossenheimer Unterfeld wurde willkürlich in die Landschaftsschutzzonen I und II aufgeteilt. Besonders die Einteilung von Flächen in Ortsrandlage als Schutzzone II ist umstritten.

Auf den in der Anlage markierten Flächen 1, 2, 3 befinden sich seit Jahren Kleingärten, die teilweise sehr liebevoll und sorgsam gepflegt werden. Eine Umwidmung dieser Areale von Schutzzone II in Schutzzone I ist die Voraussetzung für das Aufstellen individueller Bebauungspläne, die eine weitere Nutzung dieser Gärten ermöglichen würden.

Die Umzonierung der Schutzzonen hätten neben der möglichen Bestandssicherung der dort gelegenen Freizeitgärten den Vorteil, daß für zu räumende Gärten der Schutzzone II ortsnahe Ersatzflächen geschaffen werden könnten."

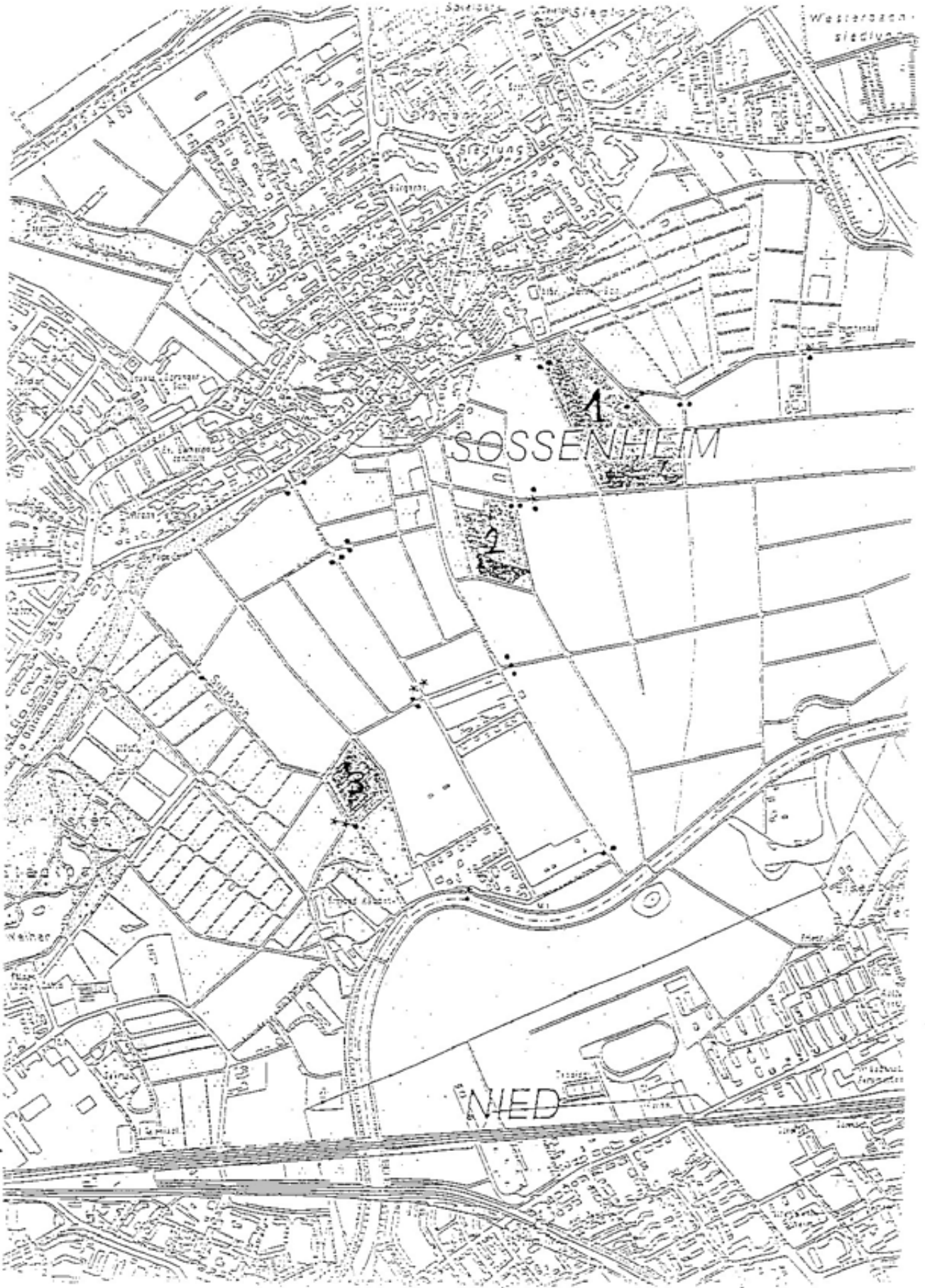
Der Naturschutzbeirat der Stadt Frankfurt a.M. wird in seiner nächsten Sitzung am 25.8.1998 gem. § 34 HENatG beteiligt. Das diesbezügliche Ergebnis wird Ihnen unverzüglich nachgereicht.

Um baldige Antwort wird gebeten, da in dem beantragten Bereich bereits mehrere Verfahren gem. § 8 HENatG von der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet wurden und zur Entscheidung anstehen.

Im Auftrag

(Tom Koenigs)

Dezernent für Umwelt, Energie und Brandschutz



SOSSENHEIM

NIED

1

2

Vertraulichkeit: Nein

dazugehörige Vorlage:

- Bericht des Magistrats vom 22.03.1999, [B 214](#)
- Bericht des Magistrats vom 04.05.1998, [B 310](#)
- Bericht des Magistrats vom 25.07.1997, [B 482](#)
- Bericht des Magistrats vom 29.09.2000, [B 739](#)
- Bericht des Magistrats vom 30.09.2002, [B 1095](#)
- Antrag vom 29.01.1999, [NR 565](#)

Zuständige Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt, Energie, Brandschutz und Stadtgrün

Zuständige Ortsbeiräte: 6

Versandpaket: 27.06.2001

Beratungsergebnisse:

[3. Sitzung des OBR 6 am 14.08.2001](#), TO I, TOP 95

Beschluss:

- a) Die Vorlage B 477 wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Vorlage ebenfalls als Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme

[3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Brandschutz und Stadtgrün am 16.08.2001](#), TO I, TOP 64

Beschluss:

nicht auf TO

Die Beratung der Vorlage B 477 wird bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung zurückgestellt.

Abstimmung:

CDU, SPD, GRÜNE, F.D.P. und FAG

[4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Brandschutz und Stadtgrün am 13.09.2001](#), TO I, TOP 22

Beschluss:

nicht auf TO

Die Vorlage B 477 dient zur Kenntnis.

(Ermächtigung gem. Beschl. d. Stv.-V. vom 18.02.1960, § 105)

Abstimmung:

CDU, SPD, GRÜNE, F.D.P. gegen FAG (= Kenntnis als Zwischenbericht)

Sonstige Voten/Protokollerklärung:

REP, PDS und E.L. (= Kenntnis)

Beschlussausfertigung(en):

[§ 882](#), 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Brandschutz und Stadtgrün
vom 13.09.2001

Aktenzeichen: 67 0